46. Stück
ausgegeben am 11.3.2013

Studienjahr 2012/2013

# Mitteilungsblatt

**1. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Montanuniversität Leoben**
**2. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb in den Senat der Montanuniversität Leoben**
**3. Ausschreibung der Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Montanuniversität Leoben**

## 1. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Montanuniversität Leoben

Gemäß §25 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF in Verbindung mit der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 25. März 2010, Stück-Nr. 62, schreibt das Rektorat für die Funktionsperiode 1. Oktober 2013 bis einschließlich 30. September 2016 folgende Wahl aus:

1. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§94 Abs. 2 Z 1 UG) einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Montanuniversität Leoben findet statt am

**Montag, 3. Juni 2013 von 10.00 bis 13.00 Uhr**
**im Sitzungszimmer der Universitätsleitung, Hauptgebäude.**

2. Zu wählen sind dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§25 Abs. 3a Z 2 UG in Verbindung mit der Verordnung des Senates über die Festlegung der Größe des Senates, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 18. Dezember 2009, Stück Nr. 32).

3. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am 11. März 2013 der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§94 Abs. 2 Z. 1 UG) angehören oder an diesem Tag mit der Leitung von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben betraut sind, ohne der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören.

4. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt vom 14. bis einschließlich 21. März 2013, jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Zeit kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn O.Univ.-Prof. Dr. Robert Danzer, Institut für Struktur- und Funktionskeramik, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission längstens bis 25. März 2013. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

5. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 8. April 2013 schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden und eine(n) Zustellungsbevollmächtigte(n) benennen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

6. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens fünfzehn wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (dreizehn Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

7. Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist (Abs. 5) der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

8. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist §11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Wahlvorschlag sind daher mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen (§25 Abs. 4a UG).

9. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag innerhalb von vier Arbeitstagen an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

10. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 27. Mai 2013, jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.

11. Stimmen können gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben werden.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Eichlseder

## 2. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb in den Senat der Montanuniversität Leoben

Gemäß §25 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF in Verbindung mit der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 25. März 2010, Stück-Nr. 62, schreibt das Rektorat für die Funktionsperiode 1. Oktober 2013 bis einschließlich 30. September 2016 folgende Wahl aus:

1. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§94 Abs. 2 Z 2 UG) in den Senat der Montanuniversität Leoben findet statt am

**Montag, 3. Juni 2013 von 10.00 bis 13.00 Uhr**
**in der Aula der Universität, Hauptgebäude.**

2. Zu wählen sind sechs Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§25 Abs. 3a Z 2 UG in Verbindung mit der Verordnung des Senates über die Festlegung der Größe des Senates, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 18. Dezember 2009, Stück Nr. 32).

3. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am 11. März 2013 der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§94 Abs. 2 Z. 2 UG) angehören und nicht Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben sind.

4. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt vom 14. bis einschließlich 21. März 2013, jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Zeit kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Priv.-Doz. Dr. Jürgen Antrekowitsch, Lehrstuhl für Nichteisenmetallurgie, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission längstens bis 25. März 2013. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

5. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 8. April 2013 schriftlich beim stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden und eine(n) Zustellungsbevollmächtigte(n) benennen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

6. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens acht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (sechs Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten, darunter zumindest zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§122 Abs. 2 Z 4 UG) oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten (§102 UG) mit venia docendi an der Montanuniversität Leoben. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

7. Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist (Abs. 5) der oder dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen beim stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

8. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist §11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Wahlvorschlag sind daher mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen (§25 Abs. 4a UG).

9. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassene Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag innerhalb von vier Arbeitstagen an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs weiteren Arbeitstagen beim stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

10. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 27. Mai 2013, jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.

11. Stimmen können gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben werden.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Eichlseder

**3. Ausschreibung der Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Montanuniversität Leoben**

Gemäß §25 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF in Verbindung mit der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 25. März 2010, Stück-Nr. 62, schreibt das Rektorat für die Funktionsperiode 1. Oktober 2013 bis einschließlich 30. September 2016 folgende Wahl aus:

1. Die Wahl einer (1) Vertreterin bzw. eines (1) Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals (§94 Abs. 3 UG iVm §25 Abs. 3a Z 2 UG und der Verordnung des Senates über die Festlegung der Größe des Senates,

verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom 18. Dezember 2009, Stück Nr. 32) in den Senat der Montanuniversität Leoben findet statt am

**Montag, 3. Juni 2013 von 10.00 bis 13.00 Uhr**
**in der Aula der Universität, Hauptgebäude.**

2. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am 11. März 2013 der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals der Montanuniversität Leoben (§94 Abs. 3 UG) angehören.

3. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt vom 14. bis einschließlich 21. März 2013, jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Zeit kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei der stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission, Frau Claudia Pelka, Lehrstuhl für Nichteisenmetallurgie, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission längstens bis 25. März 2013. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 8. April 2013 schriftlich bei der stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden und eine(n) Zustellungsbevollmächtigte(n) benennen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

5. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens drei wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (ein Mitglied und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

6. Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist (Abs. 4) der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

7. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist §11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Wahlvorschlag sind daher mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen (§25 Abs. 4a UG).

8. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassene Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag innerhalb von vier Arbeitstagen an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs weiteren Arbeitstagen bei der stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

9. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 27. Mai 2013, jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.

10. Stimmen können gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben werden.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Eichlseder

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**
Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß §3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach §20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.